

Zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
(nachstehend KVH genannt)**

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORDWEST

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die der unten genannten Vereinbarung beigetreten sind, zugleich für Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)),

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die der unten genannten Vereinbarung beigetreten sind),

der KNAPPSCHAFT,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg,

(nachstehend Krankenkassen genannt)

**wird folgende Vereinbarung über die Bildung einer
Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V**

geschlossen

in der Fassung des 4. Nachtrages vom 10.09.2018

Präambel

In Hamburg haben die Krankenkassen/-verbände (im Folgenden Verbände) und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Vereinbarungen über die Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 2 (DMP Diabetes mellitus Typ 2), mit Brustkrebs (DMP Brustkrebs), mit Koronarer Herzkrankheit (DMP KHK), mit Asthma/COPD (DMP Asthma/COPD) sowie Diabetes mellitus Typ 1 (DMP Diabetes mellitus Typ 1) geschlossen.

Mit dieser Vereinbarung bilden die Partner eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 28f Abs. 2 Nr. 1 RSAV beziehen sich auf die vorgenannten Disease Management-Programme und können durch Beschluss auf weitere Indikationen nach § 137f Abs. 1 und 2 SGB V ausgedehnt werden.

§ 1

Mitglieder, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Vertragspartner.
- (2) Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle dieser Arbeitsgemeinschaft, die grundsätzlich bei einem Verband der Krankenkassen in Hamburg liegt, wird bis auf Widerruf dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) übertragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nach § 28f Absatz 2 Nr. 1 RSAV die Aufgaben, den bei ihr eingehenden Datensatz zu pseudonymisieren und ihn dann an die KVH und die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gebildete Gemeinsame Einrichtung nur für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung weiterzuleiten.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft beauftragt unter Beachtung des Artikels 28 DS-GVO i.V.m § 80 SGB X einen Dritten (Datenstelle) im Sinne der jeweiligen DMP-Vereinbarung mit der Durchführung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben.
- (3) Ihrer Verantwortung für die von ihr auf Dritte übertragenen Aufgaben kommt die Arbeitsgemeinschaft durch vertragliche Sicherung und Ausübung von Kontrollrechten unter Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 28 DS-GVO i.V.m. § 80 SGB X nach.
- (4) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft umzusetzen.

§ 3 Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Zu erforderlichen Sitzungen lädt die Geschäftsführung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (2) Beschlüsse werden einstimmig getroffen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Gegenseitige Bevollmächtigung ist möglich.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung anzuberaumen.

§ 4 Vereinbarungen mit Dritten

Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft mit Dritten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von allen Partnern zu unterschreiben.

§ 5 Kosten und Kostenumlage

- (1) Die KVH unterstützt die teilnehmenden Ärzte bei der Implementierung von Praxis-Software-Lösungen, die eine elektronische Erfassung der erforderlichen Dokumentationen und Weiterleitung an die gemeinsame Datenstelle ermöglichen. Dies geschieht mit dem Ziel, den Kostenaufwand für die von der Arbeitsgemeinschaft veranlasste Datenverarbeitung zu minimieren.
- (2) Die Krankenkassen tragen die durch die Installation der Datenstelle entstehenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach Anzahl der eingeschriebenen Versicherten am 01.07. des Jahres nach der amtlichen Statistik KM 6 Teil II Pkt. 1 – eingeschriebene Versicherte.
- (3) Die Krankenkassen tragen die laufenden Kosten der Datenstelle. Näheres wird im Vertrag mit der Datenstelle geregelt.
- (4) Sofern der Arbeitsgemeinschaft zusätzliche Aufwendungen entstehen, wird die Kostenteilung im Rahmen eines Beschlusses geregelt. Im Rahmen der Beschlussfassung ist über die Kostenumlage und erforderlichenfalls über Vorschüsse zu entscheiden. Die Geschäftsführung führt die Kostenumlage anlassbezogen durch.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Rechtsaufsicht erforderlich sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Bundesversicherungsamt alle zur Erlangung der Zulassung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, insbesondere auch Verträge, die die Gesellschaft abschließt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, Aufträge über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten der Programme im Sinne des § 137f SGB V den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden rechtzeitig vor Auftragserteilung schriftlich gemäß den Anforderungen des § 80 Abs. 1 SGB X anzuzeigen.
- (4) Den Aufsichtsbehörden wird darüber hinaus eine Prüfberechtigung nach § 274 SGB V zuerkannt.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V vom 01.07.2003 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.08.2008.
- (2) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann diese mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals kündigen. Durch die Kündigung wird die Arbeitsgemeinschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt, sofern der Zweck der Arbeitsgemeinschaft noch realisiert werden kann.

§ 8 Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft in der Fassung des 4. Nachtrages vom 10.09.2018

Hamburg, den 12.08.2009

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e. V.
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg